

Rechtssache C-600/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

2. Oktober 2023

Vorlegendes Gericht:

Cour de cassation (Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

8. September 2023

Kassationsbeschwerdeführer:

Royal Football Club Seraing

Kassationsbeschwerdegegnerinnen:

Fédération Internationale de Football Association (FIFA)

Union européenne des Sociétés de Football Association (UEFA)

Union Royale Belge des Sociétés de Football Association
(URBSFA) ASBL

Beteiligte:

Doyen Sports Investment Limited (Streitverkündete)

I. Gegenstand des Ausgangsverfahrens

- 1 Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist eine Klage des Royal Football Club Seraing gegen die Fédération Internationale de Football Association (FIFA), die Union européenne des Sociétés de Football Association (UEFA) und die Union Royale Belge des Sociétés de Football-Association (URBSFA), im Wesentlichen mit dem Ziel, feststellen zu lassen, dass die von der FIFA erlassenen Vorschriften, die ein Verbot des Eigentums Dritter an den wirtschaftlichen Rechten der Spieler vorsehen (Praktiken, die als „*Third Party Ownership*“ oder „*Third Party Investment*“ bezeichnet werden), nach dem Unionsrecht rechtswidrig sind. Diese Klage ist auch auf Schadensersatz gerichtet, womit der Schaden ausgeglichen

werden soll, der dem Royal Football Club Seraing durch die Anwendung dieses Verbots entstanden sein soll. Die FIFA-Disziplinarkommission hat entsprechende Sanktionen gegen den Royal Football Club Seraing erlassen, die durch einen Schiedsspruch des schweizerischen Sportschiedsgerichts bestätigt worden sind, der vom Tribunal fédéral suisse (Schweizerisches Bundesgericht) für rechtsgültig erklärt worden ist.

II. Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

- 2 Die belgische Cour de cassation (Kassationshof) ist der Ansicht, dass sie, um über das Ausgangsverfahren entscheiden zu können, dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV Fragen zur Auslegung von Art. 19 Abs. 1 EUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorlegen muss, um festzustellen, ob diese Bestimmungen es verbieten, dass einem Schiedsspruch Rechtskraft und Beweiskraft gegenüber Dritten verliehen wird, wenn die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht von einem Gericht eines Staates, der nicht Mitglied der Union ist, vorgenommen worden ist.

III. Vorlagefragen

1. Steht Art. 19 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union der Anwendung von Bestimmungen des nationalen Rechts wie Art. 24 und Art. 171[3] § 9 des Code judiciaire belge (belgisches Gerichtsgesetzbuch), in denen der Grundsatz der Rechtskraft gesetzlich verankert ist, auf einen Schiedsspruch entgegen, dessen Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union von einem Gericht eines Staates, der nicht Mitglied der Union ist und der nicht zur Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof der Europäischen Union berechtigt ist, überprüft worden ist?
2. Steht Art. 19 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dem entgegen, dass eine Vorschrift des nationalen Rechts, die Dritten gegenüber Beweiskraft verleiht, vorbehaltlich des Gegenbeweises, den diese zu erbringen haben, auf einen Schiedsspruch angewandt wird, dessen Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union von einem Gericht eines Staates, der nicht Mitglied der Union ist und der nicht zur Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof der Europäischen Union berechtigt ist, überprüft worden ist?

IV. Wesentliche angeführte nationale Bestimmungen

- 3 Die angeführten nationalen Bestimmungen sind insbesondere die im Folgenden genannten.

A. Loi du 16 juillet 2004 portant le Code de droit international (Gesetz vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das Internationale Privatrecht)

- Art. 22 § 1:

„Eine ausländische Gerichtsentscheidung, die in dem Staat, in dem sie ergangen ist, vollstreckbar ist, wird in Belgien nach dem in Art. 23 vorgesehenen Verfahren vollständig oder teilweise für vollstreckbar erklärt.“

- Art. 26:

„Beweiskraft ausländischer Gerichtsentscheidungen

§ 1. Eine ausländische Gerichtsentscheidung ist hinsichtlich der vom Richter getroffenen Feststellungen in Belgien verbindlich, wenn sie nach dem Recht des Staates, in dem sie ergangen ist, die notwendigen Voraussetzungen für ihre Beweiskraft erfüllt. Die vom ausländischen Richter getroffenen Feststellungen werden insoweit unberücksichtigt gelassen, als sie eine Wirkung entfalten würden, die mit der öffentlichen Ordnung [Ordre public] offensichtlich unvereinbar ist.

§ 2. Der Gegenbeweis für die von dem ausländischen Richter festgestellten Tatsachen kann mit allen rechtlichen Mitteln erbracht werden.“

B. Code judiciaire (Gerichtsgesetzbuch)

- Art. 24:

„Jede Endentscheidung hat ab ihrer Verkündung materielle Rechtskraft.“

- Art. 28:

„Jede Entscheidung wird formell rechtskräftig, wenn gegen sie kein Einspruch oder keine Berufung mehr eingelegt werden kann, vorbehaltlich der gesetzlich festgelegten Ausnahmen und unbeschadet der Wirkungen der außerordentlichen Rechtsmittel.“

- Art. 1713 § 9:

„Der Schiedsspruch hat, was die Beziehung zwischen den Parteien betrifft, dieselben Auswirkungen wie eine gerichtliche Entscheidung.“

V. Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 4 Die erste Kassationsbeschwerdegegnerin, die Fédération Internationale de Football Association (FIFA), ist ein nicht gewinnorientierter Verein nach Schweizer Recht mit Sitz in Zürich (Schweiz). Sie vereint die nationalen Verbände, die für die Organisation und Kontrolle des Fußballs in ihren jeweiligen Ländern verantwortlich sind.
- 5 Gemäß ihren Statuten verfügt sie über eine Regelungsbefugnis, die es ihr ermöglicht, Vorschriften zu erlassen, die sowohl für ihre Mitglieder als auch – direkt oder über die genannten Verbände – für die Fußballvereine der einzelnen Länder und die bei diesen Vereinen registrierten Spieler verbindlich sind.
- 6 Diese Regeln müssen darauf gerichtet sein, Integrität, Ethik und Fairness zu fördern und zu verhindern, dass Methoden und Praktiken wie Bestechung, Doping oder Spielmanipulation ihre eigene Integrität und die Integrität der Wettbewerbe, der offiziellen Spieler und der Vereine gefährden oder zu Missbräuchen führen.
- 7 Die zweite Kassationsbeschwerdegegnerin, die Union Européenne des Sociétés de Football Association (UEFA), ist ein nicht gewinnorientierter Verein nach Schweizer Recht mit Sitz in Nyon (Schweiz), der die nationalen Verbände des europäischen Kontinents vereint.
- 8 Sie bezweckt laut ihren Statuten unter anderem die Förderung des Fußballs in Europa im Geiste des „Fairplay“, die Überwachung und Kontrolle der Entwicklung des Fußballs in Europa in all seinen Formen, die Vorbereitung und Organisation internationaler Wettbewerbe, die Festlegung von Kriterien, die für die Teilnahme an diesen Wettbewerben erfüllt sein müssen, „die Verhinderung jeglicher Methoden oder Praktiken, welche die Regularität von Spielen oder Wettbewerben gefährden oder zum Missbrauch des Fußballs führen“, und „[trifft] [z]ur Verfolgung ihrer Zielsetzungen ... die von ihr als geeignet erachteten Maßnahmen wie Reglemente, Verträge, Abkommen, Beschlüsse oder Programme“ (Art. 2 ihrer Statuten).
- 9 Die dritte Kassationsbeschwerdegegnerin, die Union Royale Belge des Sociétés de Football-Association (URBSFA) mit Sitz in Brüssel (Belgien), ist eine belgische nicht rechtsfähige Vereinigung, die als gemeinnützige Einrichtung anerkannt ist. Sie leitet die ersten beiden Ligen des Profifußballs und den Amateurfußball in Belgien gemeinsam mit anderen Verbänden. Ihre ordentlichen Mitglieder sind insbesondere die Fußballvereine. Sie ist der belgische Nationalverband, der Mitglied der ersten beiden Kassationsbeschwerdegegnerinnen ist. Sie ist verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA einzuhalten und für deren Einhaltung durch die belgischen Vereine zu sorgen, vorbehaltlich der allgemeinen Rechtsgrundsätze, der Bestimmungen des Ordre public und der einschlägigen nationalen, regionalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften. Darüber hinaus verleiht ihr ihre Satzung reglementarische,

exekutive, sportliche, disziplinarische und rechtsprechende Befugnisse in Bezug auf die belgischen Vereine.

- 10 Die Streitverkündete, die Doyen Sports Investment Limited, ist ein privates Unternehmen nach maltesischem Recht mit Sitz in Sliema (Malta). Sie konzentriert ihre Geschäftstätigkeit auf die finanzielle Unterstützung von Fußballvereinen in Europa. Laut ihrer Satzung ist ihr Zweck unter anderem a) der Kauf von Fußballspielern, b) [der Kauf] von Trainern und Managern, c) die Vertretung von Fußballspielern, Trainern und Managern d) der Transfer von Spielern, Trainern und Managern zwischen verschiedenen Vereinen, e) die Vertretung von Vereinen, f) die Erzielung von Gewinnen aus Fußballvereinen oder die Übernahme einer aktiven Rolle in deren Tagesgeschäft, unter der Voraussetzung, dass die FIFA-Regeln und alle anderen relevanten nationalen oder internationalen Regeln eingehalten werden, und g) die Gewährung von Darlehen an Fußballvereine.
- 11 Der Kassationsbeschwerdeführer, der Royal Football Club Seraing mit Sitz in Seraing (Belgien), ist ein nicht gewinnorientierter Verein nach belgischem Recht, der den Fußballklub von Seraing leitet, der dem URBSFA angehört. In der Saison 2013/2014 wurde der Verein von einer neuen Führung übernommen, mit *„d[em] Ziel, den Verein ... wieder in die belgische oder sogar internationale Eliteklasse zu führen“*. Der Verein *„bewegt sich derzeit noch in der ersten Amateurliga, dem Vorzimmer des Profifußballs, zu dem er berechtigterweise so schnell wie möglich zurückkehren möchte, was bedeutet, dass er sich sportlich und finanziell verstärken können muss“*.
- 12 Die FIFA erließ ein „Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern“ (im Folgenden: STS-Reglement), das allgemeingültige und verbindliche Regeln für den Status von Spielern und ihre Befähigung zur Teilnahme am organisierten Fußball festlegt. Einige Bestimmungen dieses Reglements sind auf nationaler Ebene unmittelbar verbindlich und müssen unverändert in die Regeln der Nationalverbände übernommen werden. Andere müssen von jedem Verband in sein eigenes Regelwerk aufgenommen werden.
- 13 Am 26. September 2014 wurde in einer Pressemitteilung der FIFA bekannt gegeben, dass *„zum Schutz der Integrität des Fußballs und der Spieler das Exekutivkomitee eine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach Dritten das Eigentum an den wirtschaftlichen Rechten von Spielern untersagt und eine Übergangszeit eingerichtet wird“*.
- 14 Mit Rundschreiben vom 22. Dezember 2014 an ihre Mitglieder teilte die FIFA den Nationalverbänden und damit auch dem URBSFA mit, dass ihr Exekutivkomitee auf seiner Sitzung vom 18. und 19. Dezember 2014 *„neue Bestimmungen, die in das [STS-]Reglement aufgenommen werden sollen, betreffend das Eigentum Dritter an den wirtschaftlichen Rechten von Spielern und den Einfluss Dritter auf Vereine“* verabschiedet habe, mit der Maßgabe, dass diese

Bestimmungen am 1. Januar 2015 in Kraft treten und in die Liste der auf nationaler Ebene verbindlichen Bestimmungen aufgenommen werden müssten.

- 15 Der neue Art. 18bis („Einfluss Dritter auf Vereine“) des STS-Reglements sieht seit dem 1. Januar 2015 Folgendes vor:

„1. Kein Verein darf einen Vertrag unterzeichnen, der es dem/den gegnerischen Verein(en) und umgekehrt oder Dritten ermöglicht, in Beschäftigungs- und Transferangelegenheiten die Fähigkeit zu erwerben, die Unabhängigkeit oder die Politik des Vereins oder die Leistungen seiner Mannschaften zu beeinflussen.

2. Die FIFA-Disziplinarkommission kann gegen Vereine, die die in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen nicht einhalten, Sanktionen verhängen.“

- 16 Art. 18ter („Eigentum Dritter an den wirtschaftlichen Rechten von Spielern“) desselben Reglements sieht seit dem 1. Januar 2015 Folgendes vor:

„1. Weder Vereine noch Spieler dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen gänzlichen oder partiellen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt.

2. Das in Abs. 1 festgelegte Verbot tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

3. Von Abs. 1 erfasste Vereinbarungen, die vor dem 1. Mai 2015 geschlossen wurden, können bis zu ihrem vertraglichen Auslaufen ihre Gültigkeit behalten. Ihre Laufzeit kann jedoch nicht verlängert werden.

4. Die Laufzeit einer unter Abs. 1 fallenden Vereinbarung, die zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 30. April 2015 unterzeichnet wird, darf ein Jahr ab dem Inkrafttreten nicht überschreiten.

5. Bis Ende April 2015 müssen alle bestehenden Vereinbarungen, die unter Abs. 1 fallen, im TMS verzeichnet werden. Alle Vereine, die solche Vereinbarungen unterzeichnet haben, müssen diese – vollständig und einschließlich aller Änderungen oder Anhänge – ins TMS hochladen und dabei die Informationen über die betreffende Drittpartei, den vollständigen Namen des Spielers sowie die Laufzeit der Vereinbarung angeben.

6. Die FIFA-Disziplinarkommission kann gegen Vereine oder Spieler, die die in diesem Anhang enthaltenen Verpflichtungen nicht einhalten, Disziplinarstrafen verhängen.“

- 17 Gemäß Art. 18ter also (i) ist der Abschluss neuer Vereinbarungen, die gegen diese Bestimmung verstoßen, ab dem 1. Mai 2015 vollständig verboten, (ii) können zwischen dem 1. Januar und dem 30. April 2015 noch Verträge geschlossen werden und in Kraft treten, die jedoch nur für ein Jahr ab ihrer Unterzeichnung gültig bleiben, (iii) gelten Verträge, die vor dem 1. Januar 2015 geschlossen wurden und in Kraft getreten sind, bis zu ihrem vertraglichen Ablaufdatum weiter, können jedoch nicht darüber hinaus verlängert werden.
- 18 Ein Dritter im Sinne dieser Bestimmungen ist jede „Partei außer dem transferierten Spieler, den beiden Vereinen, die den Spieler von einem Verein zum anderen transferieren, oder jedem Verein, bei dem der Spieler registriert worden ist“ (STS-Reglement, Begriffsbestimmungen, Nr. 14).
- 19 Am 30. Januar 2015 schloss der Kassationsbeschwerdeführer eine Vereinbarung mit Doyen Sports ab, deren vertragliche Laufzeit am 1. Juli 2018 endete. Diese Vereinbarung organisierte den Abschluss zukünftiger spezifischer Finanzierungsvereinbarungen für jeden Spieler des Kassationsbeschwerdeführers, der von beiden Parteien einvernehmlich ausgewählt werden sollte, und regelte die Übertragung der wirtschaftlichen Rechte an drei namentlich genannten Spielern; gemäß dieser Vereinbarung wurde Doyen Sports Eigentümer von 30 % „des aus den Verbandsrechten stammenden finanziellen Wertes“ dieser Spieler, wobei der Kassationsbeschwerdeführer sich verpflichtete, seinen Anteil an den wirtschaftlichen Rechten dieser Spieler nicht „unabhängig und eigenständig“ an einen Dritten abzutreten.
- 20 Am 3. April 2015 ließ u. a. Doyen Sports die drei Kassationsbeschwerdegegnerinnen vor das Tribunal de commerce francophone de Bruxelles (französischsprachiges Handelsgericht von Brüssel) laden; am 8. Juli 2015 trat der Kassationsbeschwerdeführer dem Verfahren bei.
- 21 Der Letztgenannte beantragte insbesondere, die Rechtswidrigkeit eines Totalverbots der durch Art. 18bis und 18ter des STS-Reglements ausgeschlossenen Praktiken (sog. *Third Party Ownership* oder *Third Party Investment*) im Hinblick auf das Unionsrecht – namentlich das Recht auf freien Kapitalverkehr, das Recht auf freien Dienstleistungsverkehr, das Recht auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer und das Wettbewerbsrecht, die Nichtigkeit jeder Regelung, die ein solches Totalverbot enthält – festzustellen, die UEFA anzuweisen, ihr „Reglement zur Klublizensierung und zum finanziellen Fairplay“ so zu ändern, dass es mit der Praxis des *Third Party Ownership* oder *Third Party Investment* vereinbar ist, und ihr in Anwendung von Art. 1382 des Ancien code civil belge (früheres belgisches Zivilgesetzbuch), wonach jede Handlung eines Menschen, durch die einem anderen ein Schaden zugefügt wird, denjenigen, durch dessen Verschulden er eingetreten ist, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, die vorläufige Summe von 500 000 Euro als Ersatz für den infolge der Anwendung der Art. 18bis und 18ter des genannten Reglements erlittenen Schaden zu zahlen.

- 22 Am 7. Juli 2015 schlossen der Kassationsbeschwerdeführer und Doyen Sports eine Vereinbarung, ähnlich der Vereinbarung vom 30. Januar 2015, über die Übertragung von 25 % der wirtschaftlichen Rechte an einem neuen, namentlich genannten Spieler.
- 23 Am 4. September 2015 befand die FIFA-Disziplinarkommission den Kassationsbeschwerdeführer des Verstoßes gegen die oben angeführten Art. 18*bis* und 18*ter* für schuldig, weil er die genannten Vereinbarungen abgeschlossen hatte; sie untersagte ihm die Registrierung von Spielern für vier Registrierungsperioden und verurteilte ihn zur Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von 150 000 Schweizer Franken.
- 24 Am 7. Januar 2016 wies die Berufungskommission der FIFA den Einspruch des Kassationsbeschwerdeführers gegen diese Entscheidung zurück.
- 25 Am 9. März 2016 legte der Kassationsbeschwerdeführer gegen diese Entscheidung vom 7. Januar 2016 Berufung beim schweizerischen Sportschiedsgericht ein, das er gemäß einer in den FIFA-Statuten enthaltenen Schiedsgerichtsklausel anrief.
- 26 Mit Urteil vom 17. November 2016 erklärte sich das Tribunal de commerce francophone de Bruxelles (französischsprachiges Handelsgericht von Brüssel, Belgien) für unzuständig, um über die Anträge des Kassationsbeschwerdeführers zu entscheiden.
- 27 Am 19. Dezember 2016 legte der Kassationsbeschwerdeführer gegen diese Entscheidung Berufung ein.
- 28 In einem Schiedsspruch vom 9. März 2017 stellte das Schiedsgericht fest, dass das anwendbare Recht besteht
- aus den FIFA-Regeln und dem Schweizer Recht, einschließlich der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK);
 - aus dem Unionsrecht, insbesondere den Bestimmungen der Verträge über die Freizügigkeit und den Wettbewerb, und zwar als zwingende Bestimmungen des ausländischen Rechts im Sinne von Art. 19 der Loi fédérale suisse sur le droit international privé (Schweizer Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht) vom 18. Dezember 1987.
- 29 Es stellte die Rechtmäßigkeit der Art. 18*bis* und 18*ter* des STS-Reglements fest, reduzierte das Verbot der Registrierung von Spielern auf drei Perioden und erhielt die Geldstrafe aufrecht.
- 30 Am 15. Mai 2017 reichte der Kassationsbeschwerdeführer beim Tribunal fédéral suisse (Schweizerisches Bundesgericht) eine Klage auf Aufhebung des

Schiedsspruchs vom 9. März 2017 ein. Letzteres wies diese Klage mit Urteil vom 20. Februar 2018 ab.

- 31 Vor der Cour d'appel de Bruxelles (Appellationshof von Brüssel, Belgien) forderte der Kassationsbeschwerdeführer die Haftung der drei Kassationsbeschwerdegegnerinnen auf der Grundlage der Art. 1382 ff. des Code civil (Zivilgesetzbuch) ein. Er machte geltend, dass die drei Kassationsbeschwerdegegnerinnen gegen das Unionsrecht verstoßen hätten, indem sie ihn daran gehindert hätten, „*Third-Party-Investment*“- oder „*Third-Party-Ownership*“-Vereinbarungen abzuschließen, dass ihm durch diesen Verstoß gegen das Unionsrecht ein Finanzierungs- oder Entwicklungsinstrument vorenthalten worden sei und dass die Disziplinarstrafen schädliche Folgen gehabt hätten.
- 32 Die fehlende Möglichkeit, den Kern seiner Mannschaft durch die Einstellung neuer Spieler zu verstärken, habe die sportliche Entwicklung der Mannschaft behindert. Der Verein habe in drei aufeinanderfolgenden [Spiel]Perioden keine neuen Jugendspieler anmelden oder die Anmeldung von Jugendspielern, die bereits im Verein gewesen seien, nicht verlängern können, was dazu geführt habe, dass etwa zehn Mannschaften abgemeldet und aufgegeben worden seien, wodurch dem Verein Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen von Neuzugängen und aus Eintrittsgeldern für im Verein ausgetragene Spiele entgangen seien.
- 33 Der Kassationsbeschwerdeführer beantragte bei der Cour d'appel (Appellationshof), die Rechtswidrigkeit der Art. 18*bis* und 18*ter* des STS-Reglements festzustellen, da diese gegen das Unionsrecht und die EMRK verstießen, was seiner Meinung nach die Haftung der FIFA nach sich zieht.
- 34 Er brachte 13 Berufungsgründe vor:
 - 1) die Verletzung des Rechts auf freien Kapitalverkehr;
 - 2) die Verletzung des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr;
 - 3) Verletzung des Rechts auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer;
 - 4) die Verletzung von Art. 102 AEUV;
 - 5) die Verletzung von Art. 101 AEUV;
 - 6) die Verletzung des Eigentumsrechts, wie es von der EMRK garantiert wird;
 - 7) die Rechtswidrigkeit der UEFA-Regel zum „Financial Fairplay“ nach dem Unionsrecht (Art. 63, 101 und 102 AEUV);
 - 8) die Rechtswidrigkeit der Sanktionen im Hinblick auf „die Grundfreiheiten der Europäischen Union“;

- 9) die Rechtswidrigkeit der Sanktionen im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit;
- 10) die Rechtswidrigkeit der Sanktionen im Hinblick auf den Grundsatz der individuellen Bestrafung;
- 11) das Sportschiedsgericht erfüllt nicht die Anforderungen an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, die in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 6 EMRK festgelegt sind;
- 12) die Auferlegung dieser Zwangsschlichtung hat die Wirksamkeit von Verstößen gegen die Grundfreiheiten der Europäischen Union verstärkt und im weiteren Sinne diesen Parteien die ihnen garantierten Unionsrechte vorenthalten;
- 13) das Fehlen der Vollstreckbarkeitserklärung des Schiedsspruchs des Sportschiedsgerichts vom 9. März 2017.
- 35) Wie die Cour d’appel (Appellationshof) feststellte, macht der Kassationsbeschwerdeführer somit geltend, dass die Art. 18*bis* und 18*ter* des STS-Reglements gegen mehrere Bestimmungen des AEUV und der EMRK verstoßen. Der erste, der zweite, der dritte und der vierte Berufungsgrund betreffen die Verletzung von Grundfreiheiten. Der vierte und der fünfte Berufungsgrund beziehen sich auf das Wettbewerbsrecht. Der sechste Berufungsgrund betrifft das Eigentumsrecht, wie es von der EMRK garantiert wird. Der achte Berufungsgrund bezieht sich auf die Rechtmäßigkeit der Disziplinarstrafen. Die Berufungsgründe 9 bis 13 beziehen sich auf die Rechtmäßigkeit (i) der Disziplinarstrafen, die von der FIFA gegen ihn verhängt wurden, und (ii) des Schiedsspruchs im Hinblick auf das Unionsrecht.
- 36) In Bezug auf die von der Union garantierten Freiheiten machte der Kassationsbeschwerdeführer insbesondere geltend, dass das streitige Verbot geeignet sei, den freien Kapitalverkehr zu behindern, da es, wie im vorliegenden Fall, eine maltesische *Third Party Ownership* daran hindere, in einen belgischen Verein zu investieren. Dieses Verbot schränke den freien Dienstleistungsverkehr ein, da der von ihm erzeugte deflationäre Effekt auf den Kostenpunkt „Spieler“ (Gehälter, Transfers usw.) zu einem Rückgang des Dienstleistungsvolumens führe. Er argumentiert, dass das Verbot von *Third Party Ownership* die Möglichkeiten einiger EU-Bürger (professionelle Fußballspieler, deren internationaler Transfer durch „*Third-Party-Ownership*“-Kapital ermöglicht werde) einschränken werde, ihren Herkunftsmitgliedstaat zu verlassen, um eine Anstellung bei einem Verein in einem anderen Mitgliedstaat zu finden. Er ist der Ansicht, dass diese Beschränkungen des freien Kapital- und Dienstleistungsverkehrs sowie der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in keiner Weise durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden könnten.

- 37 Hinsichtlich des Wettbewerbsrechts stellt er mit Blick auf Art. 102 AEUV fest, dass die FIFA, da sie für sich in Anspruch genommen habe, alleinig zur Regulierung des Transfermarkts befugt zu sein (und anschließend ihre Regulierungstätigkeit auf Dritte, die auf diesem Markt tätig seien, auszuweiten), unbestreitbar eine beherrschende Stellung auf diesem Markt inne habe. Der Missbrauch bestehe darin, dass alle aktuellen und potenziellen Marktteilnehmer, die keine Vereine seien, ausnahmslos von dem betreffenden Markt ausgeschlossen würden, um diesen Markt seinen letztendlichen Mitgliedern, den Vereinen, vorzubehalten.
- 38 In Bezug auf Art. 101 AEUV vertritt er die Ansicht, dass die Art. 18*bis* und 18*ter*, die als Ergebnis einer Vereinbarung zwischen den FIFA-Mitgliedern unter Beteiligung der UEFA angesehen werden könnten, Wettbewerbsbeschränkungen erzeugten. Die Beschränkungen der Investitionsfreiheit schränkten die Finanzierungsfreiheit der Vereine ein und trafen den Wettbewerbsprozess in seinem Kern: Die Vereine würden bei der Festlegung ihrer Personalpolitik eingeschränkt. Es seien die Konsumenten des Produkts „Fußball“, die darunter leiden würden, dass sie ein Produkt minderer Qualität erhielten.
- 39 Die FIFA, die beweisen müsse, dass das vollständige Verbot von *Third Party Ownership* oder *Third Party Investment* gerechtfertigt und verhältnismäßig sei, um ihre legitimen Ziele zu erreichen, erbringe diesen Beweis nicht.
- 40 Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Sanktionen argumentiert er, dass jede Sanktion, die auf einer Regel beruhe, die die Unionsfreiheiten verletze, selbst gegen diese Freiheiten verstoße.
- 41 Die FIFA wies alle vom Kassationsbeschwerdeführer vorgebrachten Berufungsgründe zurück und machte insbesondere geltend, dass die positive Rechtskraftwirkung, die dem Schiedsspruch des Sportschiedsgerichts vom 9. März 2017 anhafte, einer Infragestellung der Rechtmäßigkeit des Verbots von *Third Party Ownership* im Rahmen dieses Verfahrens entgegenstehe.
- 42 Die Cour d'appel de Bruxelles (Appellationshof von Brüssel) entschied in Bezug auf die Berufungsgründe 1 bis 6 und 8, dass sich aus Art. 1713 § 9 des Code judiciaire (Gerichtsgesetzbuch) sowie aus den Art. 24 und 28 des Code judiciaire (Gerichtsgesetzbuch) ergebe, dass ein Schiedsspruch ab dem Tag, an dem er erlassen werde, rechtskräftig sei, ohne dass zuvor ein Vollstreckbarkeitsverfahren eingeleitet werden müsse, vorbehaltlich einer Aufhebung durch das staatliche Gericht. Im vorliegenden Fall sei der Schiedsspruch endgültig und rechtskräftig geworden, nachdem das Tribunal fédéral suisse (Schweizerisches Bundesgericht) am 20. Februar 2018 die Aufhebungsklage abgewiesen habe. Nun entscheide aber der Schiedsspruch gerade über die strittige Frage der Vereinbarkeit der Art. 18*bis* und 18*ter* des Reglements mit dem Unionsrecht, die in gleicher Weise vor der Cour d'appel (Appellationshof) im Rahmen der zivilrechtlichen Haftungsklage gestellt worden sei.

- 43 In Bezug auf die Berufungsgründe 9 bis 13 urteilte die Cour d'appel (Appellationshof), dass der Kassationsbeschwerdeführer vergeblich die Gültigkeit der vom Sportschiedsgericht verhängten Disziplinarstrafen und des Schiedsspruchs bestreite. Die Zuständigkeit des Sportschiedsgerichts sei von keiner der Parteien bestritten worden. Daher sei der Einwand der Rechtswidrigkeit der Disziplinarstrafen, der aus dem Zwangscharakter des Schiedsverfahrens abgeleitet werde, unbegründet. Des Weiteren sei ein Schiedsgericht nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs kein Gericht im Sinne von Art. 267 AEUV, so dass es dem Gerichtshof keine Fragen zur Vorabentscheidung vorlegen könne.
- 44 Die Cour d'appel (Appellationshof) vertrat die Auffassung, dass die fehlende Möglichkeit für ein belgisches oder ein ausländisches Schiedsgericht, den Gerichtshof anzurufen, die ihren Grund in Art. 267 AEUV in seiner Auslegung durch den Gerichtshof habe, für sich genommen nicht dazu führe, dass die Entscheidungen dieses Gerichts im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 EMRK ungültig seien.
- 45 Sie erinnerte daran, dass das Tribunal fédéral suisse (Schweizerisches Bundesgericht) in einem ausführlich begründeten Urteil vom 20. Februar 2018 seine frühere Rechtsprechung bestätigt und entschieden habe, dass das Sportschiedsgericht ein echtes, unabhängiges und unparteiisches Schiedsgericht sei und dass es keinen Grund gebe, eine feststehende Rechtsprechung zu revidieren.
- 46 Gemäß Art. 22 § 1 des belgischen Code de droit international privé (Gesetz über das Internationale Privatrecht) werde jedes ausländische Urteil in Belgien von Rechts wegen ohne jegliches Verfahren anerkannt. Diese Anerkennung habe zur Folge, dass die Rechtskraft der ausländischen Entscheidung in Belgien anerkannt werde. Die positive Wirkung der Rechtskraft, die dem Urteil des Tribunal fédéral suisse (Schweizerisches Bundesgericht) vom 20. Februar 2018 anhafte, verhindere, dass die Eigenschaft des Sportschiedsgerichts als unabhängige und unparteiische Gerichtsbarkeit und die Gültigkeit des Schiedsspruchs, insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, vom Kassationsbeschwerdeführer vor der Cour d'appel (Appellationshof) in Frage gestellt werden könnten.
- 47 Schließlich betreffe die Vollstreckbarkeitserklärung ausschließlich die Zwangsvollstreckung der Entscheidung, d. h. ihre Durchsetzung durch Zwang. Ein Schiedsspruch sei nicht allein deshalb ungültig, weil er nicht für vollstreckbar erklärt worden sei. Daher sei der Einwand der Rechtswidrigkeit der Sanktionen, der aus der fehlenden Vollstreckbarkeitserklärung des Schiedsspruchs abgeleitet werde, unbegründet (Berufungsgrund 13).
- 48 Die Disziplinarstrafen, die das Sportschiedsgericht gemäß den Art. 18*bis* und 18*ter* des STS-Reglements verhängt, würden gegen den Kassationsbeschwerdeführer und nicht gegen Dritte verhängt, denen es weiterhin

freistehe, den Fußballsport auszuüben. Diese Sanktionen seien daher im Hinblick auf den Grundsatz der persönlichen Bestrafung nicht rechtswidrig (Berufungsgrund 10).

- 49 Die Cour d'appel (Appellationshof) kam somit zu dem Schluss, dass die Berufungsgründe, die aus der Verletzung des Unionsrechts und der durch die EMRK garantierten Rechte abgeleitet würden, unzulässig oder unbegründet seien. Die behaupteten Verfehlungen, die der FIFA angelastet würden, seien folglich nicht nachgewiesen. Demnach sei der Antrag des Kassationsbeschwerdeführers auf Schadensersatz unbegründet.
- 50 Mit Urteil vom 12. Dezember 2019 wies die Cour d'appel de Bruxelles (Appellationshof von Brüssel) daher die Berufung zurück, die der Kassationsbeschwerdeführer gegen das Urteil vom 17. November 2016 eingelegt hatte, und erklärte die Anträge, die der Kassationsbeschwerdeführer gestellt hatte, für unbegründet.
- 51 Der Kassationsbeschwerdeführer legte gegen dieses Urteil Kassationsbeschwerde ein.

VI. Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 52 Der Kassationsbeschwerdeführer macht vor der Cour de cassation (Kassationshof, Belgien) drei Beschwerdegründe geltend.

A. Erster Beschwerdegrund

- 53 Mit seinem ersten Beschwerdegrund, der sich auf den Zwangscharakter des Schiedsverfahrens stützt, macht er die Verletzung folgender Bestimmungen geltend:
- Art. 19 Abs. 1 EUV;
 - Art. 18, 45, 56, 63, 101, 102, 267 und 344 AEUV;
 - Art. 15, 16 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
 - Art. 1, Art. 2 Nr. 1, Art. 4 und Art. 5 der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union;
 - Grundsatz der Effektivität des Unionsrechts;

- Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts vor nationalen Bestimmungen, der sich insbesondere aus Art. 4 EUV und Art. 288 AEUV ergibt;
 - Art. 23 bis 28 und 1713 § 9 des Code judiciaire (Gerichtsgesetzbuch);
 - Art. 22 bis 27 der Loi du 16 juillet 2004 portant le Code de droit international privé (Gesetz vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das Internationale Privatrecht);
 - Art. 138[2], 1383 und 1384 des Code civil (Zivilgesetzbuch);
 - Art. 149 der Verfassung.
- 54 Mit dem ersten Teil weist der Kassationsbeschwerdeführer darauf hin, dass er vor der Cour d’appel (Appellationshof) geltend gemacht habe, dass das ihm einseitig auferlegte Schiedsverfahren vor dem Sportschiedsgericht die Verletzungen der Grundfreiheiten der Union verstärke und ihn im weiteren Sinne der ihm garantierten europäischen Rechte beraube.
- 55 In der Sache AT.40208, International Skating Union’s Eligibility Rules, habe die Europäische Kommission in Bezug auf die zugunsten des Sportschiedsgerichts in der Satzung des Internationalen Eislaufverbands vorgesehenen Schiedsklauseln entschieden, dass *„(57) die Regeln für die Berufungsschiedsgerichtsbarkeit in Artikel 25 der Verfassung [dieses Verbands] enthalten sind und besagen, dass ‚die Entscheidungen des Sportschiedsgerichts endgültig und bindend sind, wobei die Zuständigkeit des Zivilgerichts ausgeschlossen ist‘. (58) Die Regeln für Berufungsschiedsgerichte verstärken die Wettbewerbsbeschränkungen Die Kommission ist der Ansicht, dass die Regeln für Berufungsschiedsverfahren die Wettbewerbsbeschränkungen, die durch die Zulassungsregeln verursacht werden, verstärken In Kombination mit den Zulassungsregeln verstärken die Berufungsschiedsregeln die Einschränkung ihrer Handelsfreiheit und den Ausschluss potenzieller Konkurrenten von [dem Internationalen Eislaufverband]“*.
- 56 Der Kassationsbeschwerdeführer hat ferner geltend gemacht, dass der Gerichtshof in seinem Urteil vom 6. März 2018, Achmea (C-284/16, EU:C:2018:158), die Unterordnung der Institution der Schiedsgerichtsbarkeit unter eine echte gerichtliche Kontrolle bekräftigt habe, sobald grundlegende Bestimmungen des Unionsrechts auf dem Spiel stünden, und dass er daraus im Wesentlichen abgeleitet habe, dass ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtung verstoße, die volle Wirksamkeit des Unionsrechts und die Autonomie dieses Rechts zu gewährleisten, wenn er zustimme, sich bestimmten Arten von Schiedsverfahren zu unterwerfen. Selbst wenn es sich um eine „Handelsschiedsgerichtsbarkeit“ handle, die auf der Parteiautonomie beruhe, sei es unerlässlich, dass eine gerichtliche Kontrolle mit der Möglichkeit, Vorabentscheidungsfragen zu stellen, bestehe, die es ermögliche, die Einhaltung der öffentlichen Ordnung der Europäischen Union zu gewährleisten. Ebenso wie (wenn nicht mehr als) ein Schiedsverfahren, das von zwei Mitgliedstaaten im Rahmen eines bilateralen

Vertrags vorgeschrieben werde, verhindere die durch die FIFA-Statuten vorgeschriebene Anrufung der Schiedsgerichtsbarkeit des Sportschiedsgerichts die volle Wirksamkeit des Unionsrechts und beeinträchtige die Autonomie dieses Rechts, insbesondere indem sie verhindere, dass Vorabentscheidungsfragen an den Gerichtshof der Europäischen Union gerichtet werden könnten.

- 57 Das angefochtene Urteil gehe mit keiner Erwägung auf den Berufungsgrund ein, wonach das erzwungene Schiedsverfahren vor dem Sportschiedsgericht in Verbindung mit der äußerst marginalen Kontrolle der Rechtmäßigkeit durch das Tribunal fédéral suisse (Schweizerisches Bundesgericht) eine wirksame Anwendung des Unionsrechts verhindere. Es sei daher nicht ordnungsgemäß begründet (Art. 149 der Verfassung).
- 58 Mit dem zweiten Teil dieses ersten Beschwerdegrundes rügt der Kassationsbeschwerdeführer, dass das angefochtene Urteil es unterlassen habe, zu prüfen, ob der Schiedsspruch des Sportschiedsgerichts vom 9. März 2017, dem das Urteil Rechtskraft zuerkenne, die grundlegenden Bestimmungen des Unionsrechts beachte, obwohl dieser Schiedsspruch nicht auf seine Vereinbarkeit mit diesem Recht überprüft worden sei.
- 59 Nach dem in Art. 344 AEUV verankerten Grundsatz könnten die Mitgliedstaaten – darunter Belgien – nicht zulassen, dass Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Verträge anders als hierin vorgesehen geregelt werden (Urteil vom 6. März 2018, Achmea, C-284/16, EU:C:2018:158, Rn. 31). Zum anderen sei das Unionsrecht *„dadurch gekennzeichnet, dass es einer autonomen Quelle, den Verträgen, entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat, sowie durch die unmittelbare Wirkung einer ganzen Reihe für ihre Staatsangehörigen und für sie selbst geltender Bestimmungen Um sicherzustellen, dass die besonderen Merkmale und die Autonomie der Rechtsordnung der Union erhalten bleiben, haben die Verträge ein Gerichtssystem geschaffen, das zur Gewährleistung der Kohärenz und der Einheitlichkeit bei der Auslegung des Unionsrechts dient“* (Urteil vom 6. März 2018, Achmea, C-284/16, EU:C:2018:158, Rn. 33 und 35).
- 60 Gemäß Art. 19 Abs. 1 EUV sei es Aufgabe der nationalen Gerichte und des Gerichtshofs, die uneingeschränkte Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Das Schlüsselement des so gestalteten Gerichtssystems bestehe insbesondere in dem in Art. 267 AEUV vorgesehenen Vorabentscheidungsverfahren (Urteil vom 6. März 2018, Achmea, C-284/16, EU:C:2018:158, Rn. 36 f.).
- 61 Zwar sei es nach dem Grundsatz der Verfahrenautonomie Sache der innerstaatlichen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, die Modalitäten der Umsetzung des Grundsatzes der Rechtskraft festzulegen, *„diese Modalitäten dürfen jedoch nicht ungünstiger sein als die, die bei ähnlichen internen Sachverhalten gelten (Grundsatz der Äquivalenz), und nicht so ausgestaltet sein, dass sie die Ausübung der Rechte, die die Gemeinschaftsrechtsordnung einräumt,*

praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Grundsatz der Effektivität)“ (Urteil vom 3. September 2009, Fallimento Olimpiclub, C-2/08, EU:C:2009:506, Rn. 24).

- 62 Wenn die Streitigkeit der beteiligten Parteien aufgrund der Parteiautonomie durch eine Entscheidung eines Schiedsgerichts geregelt werde, das nicht als „Gericht eines Mitgliedstaats“ im Sinne von Art. 267 AEUV angesehen werden könne und daher nicht befugt sei, dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, könne die Kontrolle durch die Gerichte der Mitgliedstaaten zwar einen eingeschränkten Umfang annehmen, das jedoch nur, „soweit die grundlegenden Bestimmungen des Unionsrechts im Rahmen dieser Kontrolle geprüft werden können und gegebenenfalls Gegenstand einer Vorlage zur Vorabentscheidung an den Gerichtshof sein können“ (Urteil vom 6. März 2018, Achmea, C-284/16, EU: C:2018:158, Rn. 54, 55). Diese Überprüfung der grundlegenden Bestimmungen des Unionsrechts, insbesondere derjenigen, die zum europäischen *Ordre public* gehörten, sei umso wichtiger, wenn das Schiedsverfahren durch die Statuten eines Verbands wie der FIFA „erzwungen“ werde.
- 63 Die Art. 23 bis 28 des Code judiciaire (Gerichtsgesetzbuch) und 22 bis 29 des Code de droit international privé (Gesetz über das Internationale Privatrecht) könnten nicht verhindern, dass vor den Gerichten eines Mitgliedstaats die Punkte in Frage gestellt würden, die in einem anderen Verfahren von einem Schiedsgericht zu einer Auslegung der Vorschriften des Unionsrechts im Bereich des *Ordre public* entschieden worden seien, insbesondere betreffend die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 45 AEUV und Art. 15 der Charta), den freien Dienstleistungsverkehr (Art. 56 AEUV und Art. 16 der Charta), den freien Kapitalverkehr (Art. 63 AEUV) und das Wettbewerbsrecht (Art. 101 und 102 AEUV). Eine Anwendung des Grundsatzes der Rechtskraft, die es dem belgischen Gericht verbiete, zu prüfen, ob der Schiedsspruch des Sportschiedsgerichts, wie er vom Tribunal fédéral suisse (Schweizerisches Bundesgericht) überprüft worden sei, nicht gegen grundlegende Bestimmungen des Unionsrechts verstoße, und zu diesem Zweck gegebenenfalls ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof zu richten, würde in den genannten Bereichen zu einer Behinderung der tatsächlichen Anwendung der Vorschriften des Unionsrechts führen, die nicht durch den Grundsatz der Rechtssicherheit gerechtfertigt werden könne und daher als dem Grundsatz der Effektivität des Unionsrechts widersprechend angesehen werden müsse (Urteil vom 3. September 2009, Fallimento Olimpiclub, C-2/08, EU: C:2009:506, Rn. 30 f.).
- 64 Darüber hinaus ergebe sich aus Art. 1, Art. 2 Nr. 1, Art. 4 und Art. 5 der Richtlinie 2014/104/EU, dass das europäische Recht gewährleiste, dass das Recht jeder Person, der durch einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht (d. h. gegen die Art. 101 und 102 AEUV) ein Schaden entstanden sei, vollständigen Ersatz dieses Schadens einzufordern und zu erhalten, wirksam ausgeübt werden könne, und dass gemäß dem Effektivitätsgrundsatz die nationalen materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften so angewandt werden müssten, dass sie die

Ausübung dieses Rechts nicht praktisch unmöglich machten oder übermäßig erschweren.

- 65 Ebenso habe nach Art. 47 der Charta jede Person, deren durch das Unionsrecht garantierte Rechte und Freiheiten verletzt worden seien, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem unabhängigen und unparteiischen, zuvor durch Gesetz errichteten Gericht.
- 66 Daraus folge, dass das angefochtene Urteil gegen alle in dem Beschwerdegrund genannten Bestimmungen mit Ausnahme von Art. 149 der Verfassung (Begründungspflicht) verstoße, wenn es feststelle, dass die Berufungsgründe, die aus der Verletzung des Unionsrechts und der durch die EMRK garantierten Rechte durch die FIFA abgeleitet würden, unzulässig oder unbegründet seien, ohne zu prüfen, ob der Schiedsspruch die grundlegenden Bestimmungen des Unionsrechts beachte, deren Verletzung der Kassationsbeschwerdeführer geltend mache und für die er Ersatz des aus dieser Verletzung resultierenden Schadens verlangen könne.

B. Zweiter Beschwerdegrund

- 67 Mit seinem zweiten Beschwerdegrund, der sich darauf stützt, dass das angefochtene Urteil den gegen die UEFA gerichteten Antrag des Kassationsbeschwerdeführers auf Schadensersatz zu Unrecht abgewiesen habe, macht der Kassationsbeschwerdeführer die Verletzung folgender Bestimmungen geltend:
- Art. 149 der Verfassung;
 - Art. 101 und 102 AEUV;
 - Art. 1 Abs. 1, Art. 2, 3, 4, 5 und 11 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union;
 - Art. 1382, 1383 und 1384 des Code civil (Zivilgesetzbuch).
- 68 Mit dem ersten Teil [des zweiten Beschwerdegrundes] hat der Kassationsbeschwerdeführer geltend gemacht, dass die UEFA sich aktiv für das Verbot von *Third-Party-Ownership*- oder *Third-Party-Investment*-Vereinbarungen eingesetzt habe. In Anwendung der Theorie der äquivalenten Kausalität müsse daher davon ausgegangen werden, dass die UEFA selbst zumindest mittelbar zu den verschiedenen Schäden des Kassationsbeschwerdeführers beigetragen habe, so dass sie gegenüber dem Kassationsbeschwerdeführer für deren Ersatz haften müsse. Da die UEFA in diesem Sinne zu den „Unternehmen, die durch gemeinschaftliches Handeln gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen haben“, gehöre, sei sie nach Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104 als

gesamtschuldnerisch für den durch diese Verstöße verursachten Schaden haftbar und somit als verpflichtet anzusehen, diesen Schaden in vollem Umfang zu ersetzen.

- 69 Mit dem zweiten Teil hat der Kassationsbeschwerdeführer geltend gemacht, dass das angefochtene Urteil festgestellt habe, dass die FIFA „*ein nicht gewinnorientierter Verband nach Schweizer Privatrecht ist, der die nationalen Verbände umfasst, die für die Organisation und Kontrolle des Fußballs in ihren jeweiligen Ländern und Gebieten verantwortlich sind*“, und dass die UEFA „*ein nicht gewinnorientierter Verband ist, der die nationalen Verbände auf dem europäischen Kontinent umfasst*“. Abschließend hat der Kassationsbeschwerdeführer geltend gemacht, dass die UEFA ein Zusammenschluss von Verbänden sei, der seinerseits Mitglied der FIFA sei. Die UEFA hat diese Behauptung bestritten.
- 70 Die Art. 101 und 102 AEUV erzeugten in den Beziehungen zwischen Einzelnen unmittelbare Wirkungen und ließen unmittelbar in deren Person Rechte entstehen, die die nationalen Gerichte zu wahren hätten (Urteile des Gerichtshofs vom 14. März 2019, Skanska Industrial Solutions u. a., C-724/17, EU:C:2019:204, Rn. 24, und vom 5. Juni 2014, Kone u. a., C-557/12, EU:C:2014:1317, Rn. 20). Die volle Wirksamkeit des Art. 101 AEUV und insbesondere die praktische Wirksamkeit des in seinem Abs. 1 ausgesprochenen Verbots würden beeinträchtigt, wenn nicht jedermann Ersatz des Schadens verlangen könnte, der ihm durch ein Verhalten, das den Wettbewerb beschränken oder verfälschen könne, entstanden sei (Urteil des Gerichtshofs vom 14. März 2019, Skanska Industrial Solutions u. a., C-724/17, EU:C:2019:204, Rn. 2[5]). Dieses Recht auf vollständige Entschädigung werde durch die Art. 1, 2, 3 und 4 der Richtlinie 2014/104/EU bestätigt.
- 71 Zur Anwendung von Art. 101 AEUV hat der Kassationsbeschwerdeführer geltend gemacht, dass jeder Beschluss eines Verbands von Unternehmensvereinigungen seine Mitglieder binde, die im Übrigen verpflichtet seien, den Beschluss zu beachten und für seine Beachtung zu sorgen, so dass sie wie der Verband von Unternehmensvereinigungen, in dem der Beschluss gefasst werde, Miturheber dieses Beschlusses seien (Urteil des Gerichts vom 26. Januar 2005, Piau/Kommission, T-193/02, EU:T:2005:22, Rn. 75). Dabei bräuchten die Mitglieder der Vereinigung nicht tatsächlich an der Zuwiderhandlung beteiligt gewesen sein; es genüge, dass die Vereinigung kraft ihrer Satzung ihre Mitglieder verpflichten könne (Urteil des Gerichtshofs vom 16. November 2000, Finnboard/Kommission, C-298/98 P, EU:C:2000:634).
- 72 Zur Anwendung von Art. 102 AEUV hat der Kassationsbeschwerdeführer geltend gemacht, dass die von der FIFA erlassenen Regeln, die „*Third-Party-Ownership*“- oder „*Third-Party-Investment*“-Vereinbarungen verböten, auch als Missbrauch einer kollektiven marktbeherrschenden Stellung im Sinne von Art. 102 angesehen werden könnten, an dem sowohl die FIFA als auch die UEFA im Umfang ihrer satzungsgemäßen Beteiligung an der FIFA beteiligt seien, da die nationalen

Verbände oder die Verbände, in denen die Vereine zusammengeschlossen seien, gegenüber den Wirtschaftsakteuren und den Verbrauchern als eine kollektive Einheit aufträten.

- 73 Nach Art. 102 AEUV und Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104 könne sich eine Beteiligung an einem kollektiven Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, also ein „gemeinschaftliches Handeln“, aus einem „passiven Beitrag“ und sogar aus einer „stillschweigenden Billigung des Verhaltens“ ergeben, ohne dass es erforderlich sei, dass das Unternehmen über eine eigene Entscheidungs-, Eingriffs- oder Sanktionsbefugnis in Bezug auf die Ausübung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung verfüge.
- 74 Daraus folgt nach Ansicht des Kassationsbeschwerdeführers, dass der Ausschluss jeglicher Haftung der UEFA für Schäden, die sich aus der Anwendung des Verbots von „*Third Party Ownership*“ oder „*Third Party Investment*“ ergeben, rechtlich nicht gerechtfertigt ist.

C. Dritter Beschwerdegrund

- 75 Mit seinem dritten Beschwerdegrund rügt der Kassationsbeschwerdeführer, dass das angefochtene Urteil seine Klage gegen den URBSFA mit der Feststellung abgewiesen habe, dass die Beweiskraft, die der am 9. März 2017 vom Sportschiedsgericht entschiedenen Rechtssache anhafte, ihm die Last auferlege, die Unvereinbarkeit der Art. 18*bis* und 18*ter* des STS-Reglements mit dem Unionsrecht zu beweisen; diesen ein Beweis habe er nicht erbracht.
- 76 Der Kassationsbeschwerdeführer macht die Verletzung folgender Bestimmungen geltend:
- Art. 149 der Verfassung;
 - Art. 19 Abs. 1 EUV;
 - Art. 18, 45, 56, 63, 101, 102, 267 und 344 AEUV;
 - Art. 15, 16 und 47 der Charta;
 - Art. 1, 2 Nr. 1, 4 und 5 der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union;
 - Grundsatz der Effektivität des Unionsrechts;
 - Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts vor nationalen Bestimmungen, der sich insbesondere aus den Art. 4 EUV und 288 AEUV ergibt;

- Art. 23 bis 28, 870 und 1713 § 9 des Code judiciaire (Gerichtsgesetzbuch);
 - Art. 1165, 1315, 1350 Nr. 3, 1352, 1382 und 1383 des Code civil (Zivilgesetzbuch).
- 77 Der Kassationsbeschwerdeführer macht geltend, dass bei einer Beschränkung des durch Art. 63 AEUV garantierten freien Kapitalverkehrs, die sich aus nach Art. 101 AEUV verbotenen Kartellen, Vereinbarungen oder Beschlüssen ergeben könne, der Urheber dieser Beschränkung nachweisen müsse, dass sie durch legitime Ziele gerechtfertigt sei und in einem angemessenen Verhältnis zur Erreichung dieser Ziele stehe.
- 78 Wenn eine Schiedsgerichtsentscheidung, die zwischen den Parteien rechtskräftig sei, gegenüber Dritten, die nicht Partei des Verfahrens gewesen seien, Beweiskraft habe und von ihnen angefochten werden könne, könne die sich aus diesen Bestimmungen ergebende Beweiskraft gleichwohl nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen des Unionsrechts verhindern.
- 79 Nach Ansicht des Kassationsbeschwerdeführers folgt daraus, dass diese Bestimmungen nicht dazu führen können, dass es der Partei, die durch eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs aufgrund einer Entscheidung der FIFA geschädigt worden sei, obliege, nachzuweisen, dass diese Beschränkung nicht durch legitime Ziele gerechtfertigt sei und in keinem angemessenen Verhältnis zu diesen Zielen stehe, aufgrund der Beweiskraft, die einer Entscheidung des Sportschiedsgerichts zukomme, deren Aufhebung vom Tribunal fédéral suisse (Schweizerisches Bundesgericht) abgelehnt worden sei, d. h. einem Gericht, das – im Gegensatz zu den belgischen Gerichten – nicht zu einem Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 267 AEUV verpflichtet sei.
- 80 Eine solche Anwendung dieser Bestimmungen, die der Entscheidung des Sportschiedsgerichts über die Vereinbarkeit der Art. 18*bis* und 18*ter* des STS-Reglements mit der Kapitalverkehrsfreiheit, der Dienstleistungsfreiheit und der Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie mit den Art. 101 und 102 AEUV Beweiskraft beimessen würde, hätte zur Folge, dass vor den belgischen Gerichten, die den Gerichtshof mit Fragen zur Auslegung des Unionsrechts befassen könnten – und müssten –, der Beweis für das Fehlen eines legitimen Ziels der Maßnahme oder der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Hinblick auf das angestrebte Ziel zu Lasten der Person ginge, die durch diese Beschränkungen geschädigt worden sei. Dies sei ein erhebliches Hindernis für die wirksame Anwendung der einschlägigen Unionsvorschriften und müsse daher als Verstoß gegen den Grundsatz der Effektivität des Unionsrechts angesehen werden.
- 81 Indem das angefochtene es Urteil ablehne, dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, verstoße es gegen alle im Beschwerdegrund genannten Bestimmungen.

- 82 Die Kassationsbeschwerdegegnerinnen erheben gegen alle diese Beschwerdegründe die Einrede der Unzulässigkeit.

VII. Würdigung durch den Kassationshof und Begründung der Vorlage

A. Zum ersten Beschwerdegrund

- 83 Die Cour de cassation (Kassationshof) ist der Ansicht, dass der Beschwerdegrund der Rechtswidrigkeit der Disziplinarstrafen, der sich auf den Zwangscharakter des Schiedsverfahrens stützt, in seinem ersten Teil unbegründet ist, da die Cour d'appel (Appellationshof) hierzu festgestellt hat, dass der Kassationsbeschwerdeführer nach der Entstehung des Rechtsstreits die Zuständigkeit des Sportschiedsgerichts bestätigt habe und dass die Zuständigkeit dieses Gerichts von keiner der Parteien bestritten worden sei.
- 84 Im Hinblick auf den zweiten Teil urteilt die Cour de cassation (Kassationshof), dass die Einrede der Unzulässigkeit nicht zugelassen werden kann. Das angefochtene Urteil stützt seine Entscheidung, die Klage des Kassationsbeschwerdeführers gegen die FIFA abzuweisen, nicht auf die Erwägung, dass er seine aus dem Unionsrecht abgeleiteten Rügen nicht beweist, sondern darauf, dass die Rechtskraft des Schiedsspruchs vom 9. März 2017 es der Cour d'appel (Appellationshof) verbiete, die Frage der Vereinbarkeit der Art. 18bis und 18ter des STS-Reglements mit diesem Recht erneut zu prüfen.
- 85 Gemäß Art. 19 Abs. 1 EUV sichert der Gerichtshof der Europäischen Union die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge; die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.
- 86 Gemäß Art. 47 der Charta hat jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte und Freiheiten verletzt worden sind, das Recht, bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.
- 87 Die Richtlinie 2014/104/EU bestimmt:
- in Art. 1 Abs. 1, dass in dieser Richtlinie bestimmte Vorschriften festgelegt sind, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass jeder, der einen durch eine Zuwiderhandlung eines Unternehmens oder einer Unternehmensvereinigung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schaden erlitten hat, das Recht, den vollständigen Ersatz dieses Schadens von diesem Unternehmen oder dieser Unternehmensvereinigung zu verlangen, wirksam geltend machen kann; in dieser Richtlinie sind Vorschriften festgelegt, mit denen der unverfälschte Wettbewerb im Binnenmarkt gefördert und Hindernisse für sein reibungsloses Funktionieren beseitigt werden, indem in der ganzen Union ein gleichwertiger Schutz für jeden gewährleistet wird, der einen solchen Schaden erlitten hat;

- in Art. 2 Nr. 1, dass im Sinne dieser Richtlinie der Ausdruck „Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht“ eine Zuwiderhandlung gegen die Art. 101 oder 102 AEUV oder gegen nationales Wettbewerbsrecht bezeichnet;
- in Art. 4, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Effektivitätsgrundsatz gewährleisten, dass alle nationalen Vorschriften und Verfahren für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen so gestaltet sind und so angewandt werden, dass sie die Ausübung des Unionsrechts auf vollständigen Ersatz des durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schadens nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Im Einklang mit dem Äquivalenzgrundsatz dürfen nationale Vorschriften und Verfahren für Klagen auf Ersatz des Schadens, der aus Zuwiderhandlungen gegen die Art. 101 oder 102 AEUV entsteht, für mutmaßlich Geschädigte nicht weniger günstig sein als die Vorschriften und Verfahren für ähnliche Klagen auf Ersatz des Schadens, der aus Zuwiderhandlungen gegen nationales Recht entsteht.

- 88 In seinem Urteil vom 23. März 1982, Nordsee (102/81, EU:C:1982:107), erinnert der Gerichtshof daran, dass das Gemeinschaftsrecht auf dem Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten in vollem Umfang beachtet werden muss, so dass es den Parteien eines Vertrags daher nicht frei steht, davon abzuweichen, und weist darauf hin, dass in Fällen, in denen sich in einem vertraglichen Schiedsverfahren Fragen des Gemeinschaftsrechts stellen, die ordentlichen Gerichte in die Lage kommen können, diese Frage zu prüfen, sei es im Rahmen der Hilfe, die sie den Schiedsgerichten gewähren, insbesondere um sie bei bestimmten Verfahrenshandlungen zu unterstützen oder um das geltende Recht auszulegen, sei es im Rahmen der je nach Lage des Falles mehr oder weniger weit gehenden Überprüfung des Schiedsspruchs, die ihnen obliegt, wenn sie im Wege der Aufhebungsklage, durch einen Einspruch, zwecks Vollstreckbarerklärung oder mit irgendeinem anderen durch die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften eröffneten Rechtsbehelf befasst werden.
- 89 In seinem Urteil vom 6. März 2018, Achmea (C-284/16, EU:C:2018:158), führt der Gerichtshof aus, dass, um sicherzustellen, dass die besonderen Merkmale und die Autonomie der Rechtsordnung der Union erhalten bleiben, die Verträge ein Gerichtssystem geschaffen haben, das zur Gewährleistung der Kohärenz und der Einheitlichkeit bei der Auslegung des Unionsrechts dient; dass es gemäß Art. 19 EUV Sache der nationalen Gerichte und des Gerichtshofs ist, die volle Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten und den Schutz der Rechte zu gewährleisten, die den Einzelnen aus ihm erwachsen, und dass das Schlüsselement des so gestalteten Gerichtssystems insbesondere in dem in Art. 267 AEUV vorgesehenen Vorabentscheidungsverfahren besteht, das durch die Einführung eines Dialogs von Gericht zu Gericht gerade zwischen dem Gerichtshof und den Gerichten der Mitgliedstaaten die einheitliche Auslegung des Unionsrechts gewährleisten soll und damit die Sicherstellung seiner Kohärenz, seiner vollen Geltung und seiner Autonomie sowie letztlich des eigenen Charakters des durch die Verträge geschaffenen Rechts ermöglicht.

- 90 In seinem Urteil vom 7. April 2022, Avio Lucos (C-116/20, EU:C:2022:273), hat der Gerichtshof zum einen entschieden, dass zur Gewährleistung des Rechtsfriedens und der Beständigkeit rechtlicher Beziehungen sowie einer geordneten Rechtspflege nach Ausschöpfung des Rechtswegs oder nach Ablauf der entsprechenden Rechtsmittelfristen unanfechtbar gewordene Gerichtsentscheidungen nicht mehr in Frage gestellt werden können sollen. Daher gebietet es das Unionsrecht einem nationalen Gericht nicht, von der Anwendung innerstaatlicher Verfahrensvorschriften, aufgrund deren eine Gerichtsentscheidung Rechtskraft erlangt, abzusehen, selbst wenn dadurch einer mit dem Unionsrecht unvereinbaren nationalen Situation abgeholfen werden könnte. Andererseits ist es nach dem Grundsatz der Verfahrenautonomie Sache der innerstaatlichen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, die Modalitäten der Umsetzung des Grundsatzes der Rechtskraft festzulegen. Sie dürfen jedoch nicht ungünstiger sein als die, die bei ähnlichen internen Sachverhalten gelten (Grundsatz der Äquivalenz), und nicht so ausgestaltet sein, dass sie die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Grundsatz der Effektivität).
- 91 Nach der Feststellung, dass *„gemäß Art. 1713 § 9 des Code judiciaire [Gerichtsgesetzbuch]“ der Schiedsspruch in den Beziehungen zwischen den Parteien die gleiche Wirkung wie eine Gerichtsentscheidung hat“* und dass *„gemäß Art. 24 und 28 des Code judiciaire [Gerichtsgesetzbuch] jede endgültige Entscheidung ab dem Zeitpunkt ihrer Verkündung rechtskräftig [ist] ... und jede Entscheidung rechtskräftig [wird], sobald gegen sie kein Einspruch oder keine Berufung mehr eingelegt werden kann, abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen und unbeschadet der Wirkung außerordentlicher Rechtsbehelfe“*, konstatiert das angefochtene Urteil, *„dass aus diesen gesetzlichen Bestimmungen hervorgeht, dass ein Schiedsspruch ab dem Datum, an dem er erlassen wird, rechtskräftig ist, ohne dass zuvor ein Exequaturverfahren eingeleitet werden muss, vorbehaltlich einer Abänderung durch Berufung vor anderen Schiedsrichtern oder einer Aufhebung durch den staatlichen Richter“*.
- 92 Es führt aus, dass der Schiedsspruch vom 9. März 2017 endgültig und rechtskräftig sei, dass er die streitige Frage der Vereinbarkeit der Art. 18bis und 18ter des Reglements mit dem Unionsrecht entscheide und dass folglich die Berufungsgründe, die auf die angebliche Rechtswidrigkeit dieser Artikel im Hinblick auf Bestimmungen des AEUV und des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK gestützt würden, aufgrund der Rechtskraft des Schiedsspruchs unzulässig seien.
- 93 Der Beschwerdegrund wirft in diesem Teil dem angefochtenen Urteil vor, dass es nicht geprüft habe, ob der Schiedsspruch des Sportschiedsgerichts vom 9. März 2017, dem das Urteil die Rechtskraft zuerkenne, die grundlegenden Bestimmungen des Unionsrechts beachte, deren Verletzung der Kassationsbeschwerdeführer mit der Behauptung geltend macht, dass ihm daraus ein Schaden entstanden sei, obwohl dieser Schiedsspruch nicht auf seine

Vereinbarkeit mit diesem Recht geprüft worden sei, was eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union ermöglicht hätte.

- 94 Die Prüfung dieses Teils des Beschwerdegrundes erfordert die Auslegung von Art. 19 Abs. 1 EUV und die Vorlage der im Tenor dieses Urteils formulierten ersten Frage an den Gerichtshof der Europäischen Union, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

B. Zum zweiten Beschwerdegrund

- 95 Die Cour de cassation (Kassationshof) stellt fest, dass der erste Teil des zweiten Beschwerdegrundes einer tatsächlichen Grundlage entbehrt, da die Cour d'appel (Appellationshof) ihn beantwortet hat, indem sie festgestellt hat, dass der Umstand, dass die UEFA sich aktiv für das strittige Verbot eingesetzt habe, unter dem Gesichtspunkt der zivilrechtlichen Haftung irrelevant sei, zumal die Teilnahme des Kassationsbeschwerdeführers an den von der UEFA organisierten Spielen angesichts seiner Platzierung im Jahr 2015 rein hypothetisch gewesen sei.
- 96 Sie entscheidet, dass die Prüfung des zweiten Teils des zweiten Beschwerdegrundes eine Tatsachenprüfung erfordert, die ihre Befugnisse überschreitet, so dass dieser Beschwerdegrund aus einem für das Kassationsverfahren spezifischen Grund unzulässig ist.

C. Zum dritten Beschwerdegrund

- 97 Die Cour de cassation (Kassationshof) hält ihn für zulässig, da er sie nicht dazu verpflichtet, den Wert der vom Kassationsbeschwerdeführer erhobenen Beschwerdegründe, mit denen der Beweis aus dem Schiedsspruch entkräftet werden soll, faktisch zu beurteilen, und da der Beschwerdegrund, mit dem ein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 1 EUV geltend gemacht wird, zum Orde public gehört und erstmals vor der Cour de cassation geltend gemacht werden kann. Der Verstoß gegen diese Bestimmung würde, wenn der Beschwerdegrund begründet wäre, ausreichen, um die Kassation herbeizuführen.
- 98 Das angefochtene Urteil weist die Klage des Kassationsbeschwerdeführers gegen den URBSFA mit der Begründung ab, dass *„ein Urteil Dritten in dem Sinne entgegengehalten werden kann, dass seine bloße Existenz innerhalb der Rechtsordnung für alle verbindlich ist“*, dass *„die Wirksamkeit eines Urteils gegenüber Dritten bedeutet, dass die Beweiskraft dessen, was zu einer strittigen Frage oder einem strittigen Punkt entschieden worden ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises gegen Dritte und von Dritten geltend gemacht werden kann“*, dass *„diese Regel für den Schiedsspruch gilt“* und dass der Kassationsbeschwerdeführer die Beweiskraft des Schiedsspruchs des Sportschiedsgerichts vom 9. März 2017 nicht erschüttere.
- 99 Mit dem Beschwerdegrund wird gerügt, dass das angefochtene Urteil dem Kassationsbeschwerdeführer die Last auferlege, die aus dem Schiedsspruch

abgeleitete Vermutung zu widerlegen, dass die sich aus den Art. 18*bis* und 18*ter* des STS-Reglements ergebenden Beschränkungen mit den grundlegenden Bestimmungen des Unionsrechts vereinbar seien, dessen Verletzung der Kassationsbeschwerdeführer mit der Behauptung geltend macht, dass ihm daraus ein Schaden entstanden sei, obwohl der Schiedsspruch nicht auf seine Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht überprüft worden sei, was eine Vorlage an den Gerichtshof ermöglicht hätte.

- 100 Die Prüfung des Beschwerdegrundes in diesem Teil setzt die Auslegung von Art. 19 Abs. 1 EUV voraus. Vor der Entscheidung ist dem Gerichtshof der Europäischen Union daher die im Tenor des vorliegenden Urteils formulierte zweite Frage vorzulegen.

ARBEITSDOKUMENT